

§ 4 Oö. LWG 1994

Oö. LWG 1994 - Oö. Landwirtschaftsgesetz 1994

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.07.2018

II. Abschnitt

Arten der Förderung und Förderungsrichtlinien

§ 4

Arten der Förderung

Als Arten der Förderung im Rahmen dieses Landesgesetzes kommen insbesondere in Betracht:

1. Direktzahlungen zur Sicherung des Einkommens und als leistungsbezogene Abgeltungen;
2. Darlehen, Zinsen-, Annuitäten- oder sonstige Kreditkostenzuschüsse;
3. nicht rückzahlbare Beihilfen;
4. Weiterbildung und Beratung;
5. sonstige Dienst- und Sachleistungen.

In Kraft seit 01.03.1994 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at